OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653739/2/SB

Datum:
Linz, 22. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-153250/14-Mos, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 16.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-153250/14-Mos, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids entzogen. Begründend wurde auf das Urteil des Landesgerichts Ried vom 11.09.2025 verwiesen, wonach der Bf wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 2. Fall SMG und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden sei. Es sei auf Grund der dargelegten Umstände und des Verhaltens des Bf davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt der Beendigung des strafbaren Verhaltens am 18.03.2025 jedenfalls verkehrsunzuverlässig gewesen und zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids auch noch für weitere 6 Monate sei. Die im Spruch festgesetzte Entziehungsdauer von 6 Monaten sei daher unbedingt erforderlich und im Hinblick auf die Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG 1997 auch angemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 12.01.2026. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass die letzte Tathandlung bereits über 10 Monate zurückliege und zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids keine Verkehrsunzuverlässigkeit für weitere drei Monate vorgelegen habe. Das Gericht habe eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt, womit es davon ausging, es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Dies hätte berücksichtigt werden müssen. Der Bf bedauere sein Verhalten zutiefst und es werde beantragt, die bB möge den Bescheid mit Beschwerdevorentscheidung ersatzlos beheben, in eventu die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegen, welches nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben möge.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.01.2026 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unbefristet erteilt [Zentrales Führerscheinregister (im Folgenden: ZFR)].

II.1.2. Der Bf hat

„1. im Zeitraum von etwa 2019 bis 18. März 2025 in wiederholten Angriffen Suchtgifte, nämlich Cannabiskraut sowie Ecstasy Tabletten (Wirkstoff MDMA ua) erworben und besessen;

2. im Zeitraum von zumindest 2019 bis 18. März 2025 in wiederholten Angriffen Suchtgifte in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, indem er in seinem Wohnhaus […] eine Indoor-Cannabisaufzuchtanlage betrieben, darin Cannabispflanzen bis zur Blütereife großgezogen und daraus Cannabisgras in unbekannter Menge, jedenfalls jedoch mit mehr als 20 Gram mDelta-9-THC bzw. 40 Gramm THCA Reinsubstanz erzeugt;

3. von etwa 2024 bis 18. März 2025 in wiederholten Angriffen Suchtgifte in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge, nämlich zumindest 1.000 Gramm Cannabiskraut mit mehr als 20 Gramm Delta-THC bzw. 40 Gramm THCA Reinsubstanz an den abgesondert verfolgten […] zum Grammpreis von EUR 10,00 durch Verkauf überlassen."

[Urteil LG Ried im Innkreis vom 11.09.2025, GZ: 12 Hv 21/25z, Behördenakt]

Der Bf hat damit die strafbaren Handlungen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Deliktsfall SMG, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 1. Deliktsfall SMG und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Deliktsfall SMG begangen. Er wurde nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Mildernd wurde die Unbescholtenheit und das teilweise Geständnis gewertet; erschwerend das Zusammentreffen von zwei Verbrechen und einem Vergehen und dass der Tatzeitraum fünf Jahre betragen hat [Urteil LG Ried im Innkreis vom 11.09.2025, GZ: 12 Hv 21/25z, Behördenakt].

II.1.3. Der Bf ist seit seiner Verurteilung verkehrsrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten [Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt].

II.1.4. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 16.12.2025, GZ: BHSDVerk-2025-153250/14-Mos, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten ab Rechtskraft entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde nicht ausgeschlossen [Bescheid, ON1 vwgAkt]. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 16.12.2025 zugestellt [Behördenakt].

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte trotz Antrag des Bf gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die bB hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß Abs 3 par cit als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I 112/1997 in Fassung BGBl I 111/2010 begangen hat (Z 11).
Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend […].

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

III.1.2. § 28a Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl 112/1997 idF BGBl I 110/2007 lautet:

„(1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1

1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1

1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 begeht und in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten führend tätig ist."

III.1.3. § 43 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 60/174 idF BGBl I 105/2019, lautet: „Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen."

III.2.1. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Ried im Innkreis wegen Verbrechen des Suchtgifthandels steht – bindend – fest, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung iSd § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlung, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind (vgl zuletzt etwa zur Verkehrsunzuverlässigkeit iZm Verbrechen nach dem SMG: VwGH 05.07.2021, Ra 2020/11/0116 mwN).

Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120; 2007/11/0194). Für den Fall der Nichterhebung einer Beschwerde ging die bB somit von einer insgesamten Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von rund 16 Monaten aus. Für den nunmehrigen Fall der Beschwerdeerhebung ist die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von der bB nicht konkret festgesetzt worden.

III.2.2. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden.

Der Bf hat die Suchtmittel (Cannabis sowie Ecstasy) einerseits selbst konsumiert. Darüber hinaus hat er Suchtgifte in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge erzeugt und an Dritte in einer insgesamt die Grenzmenge übersteigenden Menge durch Verkauf überlassen.

Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Vor allem mit der Erzeugung und dem Handel mit Drogen geht eine besondere Rücksichtslosigkeit betreffend andere Personen und die Gesellschaft einher. Des Weiteren ist das Überlassen und Inverkehrbringen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeit besonders sozialschädlich. Dementsprechend sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs 4 FSG einzustufen (vgl etwa VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291, mwN; 05.07.2021, Ra 2020/11/0116 mwN).

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG aus, es spiele auch keine entscheidende Rolle, wenn bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (vgl VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051).

III.2.3. „Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur - auch im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten - wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs. 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um

Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können […].“ (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007 mwN)

Im Beschwerdefall hat das Strafgericht die Auffassung vertreten, dass unter Berücksichtigung der in § 43 Abs 1 StGB genannten Kriterien (Art der Tat, Person des Rechtsbrechers, Grad seiner Schuld, Vorleben und Verhalten nach der Tat) die bloße Androhung der Vollziehung allein genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Es hat dabei die bisherige Unbescholtenheit und das teilweise Geständnis als mildernd, das Zusammentreffen von zwei Verbrechen und einem Vergehen und den Tatzeitraum von fünf Jahren als erschwerend beurteilt.

Wenn demgegenüber die bB die Auffassung vertritt, der Beschwerdeführer sei bei Rechtskraft des Erstbescheids, welche aufgrund der Beschwerde und der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten ist, und danach noch für mindestens drei weitere Monate (§ 25 Abs 3 FSG) als verkehrsunzuverlässig anzusehen, wäre dafür die begründete Prognose notwendig gewesen, der Bf werde „sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbaren Handlungen schuldig machen“ (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG). Im Hinblick auf die gegenteilige Auffassung des Strafgerichtes hätte es dazu der Feststellung besonderer Umstände bedurft (vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 14.05.2009, 2009/11/0048, jeweils mwN).

Solche Umstände liegen im Beschwerdefall der Aktenlage nach aber nicht vor. Der Tatzeitraum von rund fünf Jahren fand auch in der Strafbemessung Eingang und begründet im konkreten Fall keine über die bedingte Haft hinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit. Der Bf hat sich nach Tatende bzw auch nach Erlassung des Strafurteils bis dato im Besitz der Lenkberechtigung befunden, ohne dass er negativ in Erscheinung getreten ist (sh zu besonderen Umständen, die eine Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit über die Dauer des Haftzeitraumes hinaus begründen können, VwGH 05.07.2021, Ra 2020/11/0116: „der Revisionswerber [hat] nach dem rechtskräftigen Strafurteil über mehrere Jahre - bzw. sogar mehr als ein Jahrzehnt lang - Suchtmittel nach Österreich geschmuggelt und hier anderen überlassen, darunter insbesondere auch harte Drogen (Kokain) und zwar in einer – exorbitant - hohen Menge (nach dem Strafurteil […] handelte es sich unter Berücksichtigung der Reinsubstanz bei Kokain um das 124-fache und bei Cannabis um das 110-fache der Grenzmenge).“).

Nach der Rechtsprechung des VwGH (Ra 2019/11/0181 vom 05.10.2021) ist gemäß § 25 Abs 3 FSG als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zu prüfen, ob – bezogen auf den von der bB im Entziehungsbescheid angeordneten Zeitpunkt des Beginnes der Entziehung der Lenkberechtigung – angenommen werden kann, beim Betreffenden werde eine Verkehrsunzuverlässigkeit noch für mindestens drei Monate gegeben sein.

Im konkreten Fall hat der Bf die strafbaren Handlungen im März 2025 beendet, der Beginn des Führerscheinentzuges wurde von der bB mit frühestens ab Mitte Jänner 2026 und spätestens ab Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung festgesetzt. Die Entziehung der Lenkberechtigung wäre daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Bf gerechnet von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch mindestens drei weitere Monate verkehrsunzuverlässig wäre. Dies würde im Ergebnis auf eine Verkehrsunzuverlässigkeit von mindestens 16 Monaten seit Beendigung der strafbaren Handlungen hinauslaufen. Eine derartig lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Bf nicht abgeleitet werden (sh ähnlich VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048: Bei einer 18-monatigen bedingten Freiheitsstrafe wegen Verbrechen nach § 28 Abs 2 4. Fall und Abs 3 1. Fall SMG, wäre für einen fünfmonatigen Entzug 18 Monate nach Tatende eine begründete Prognose erforderlich gewesen). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Strafgericht den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen hat.

III.3. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden konnte. Überdies handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine einzelfallbezogene Beurteilung, die in der Regel nicht revisibel ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lag daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger